

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 73/06 B

L 4 R 981/05 (Sächsisches LSG)
S 19 R 1201/05 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 9. Mai 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Kläger war seit Juli 1970 berechtigt, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Nach weiterer Ausbildung war er ab Juli 1976 berechtigt, die Berufsbezeichnung "Hochschul-Ingenieurökonom" und seit Februar 1978 den Titel "Diplom-Ingenieurökonom" zu gebrauchen. Seit August 1970 war er als Mechaniker für Reparaturwesen bzw Wärmeingenieur tätig, seit Anfang 1976 und auch nach dem Änderungsvertrag vom 26.8.1986 war er weiterhin als "Mechaniker Öfen" bei dem VEB R. R. sowie nach Umwandlung des VEB in eine Aktiengesellschaft bei dessen Rechtsnachfolgerin, der S. R. AG, beschäftigt.
- 3 Die Beklagte lehnte es auf Antrag ab, seine Beschäftigungszeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech festzustellen (Bescheid vom 11.3.2005; Widerspruchsbescheid vom 23.5.2005). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 3.11.2005; Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts <LSG> vom 9.5.2006). Das LSG verneinte die betrieblichen Voraussetzungen. Da der VEB R. R. - zum 28.6.1990 in die S. R. AG umgewandelt worden sei, sei der Kläger am 30.6.1990 nicht mehr bei einem volkseigenen Produktionsbetrieb beschäftigt gewesen.
- 4 Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 1. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache muss der Kläger die zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist.



- 7 Vorliegend fehlt es schon daran, dass er keine Rechtsfrage bezeichnet hat. Wenn er ausführt, im Hinblick darauf, dass das Berufungsgericht die betriebliche Voraussetzung für die Einbeziehung in die AVltech in seinem Fall unzutreffend beurteilt habe, rügt er nicht die grundsätzliche Bedeutung der Sache, sondern eine fehlerhafte Entscheidung im Einzelfall. Um die Zulassung der Revision zu erreichen, ist es aber erforderlich, einen der in § 160 Abs 2 SGG bezeichneten Revisionszulassungsgründe zu bezeichnen. Die Behauptung, die angefochtene Entscheidung sei inhaltlich unzutreffend, genügt insoweit nicht.
- 8 Der Kläger hat auch nicht aufgezeigt, dass in einem späteren Revisionsverfahren eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung klärungsfähig sein könnte. Falls er sinngemäß eine Rechtsfrage zur betrieblichen Voraussetzung des Anspruchs auf Einbeziehung in die AVltech aufgeworfen haben sollte, hätte er weiter aufzeigen müssen, dass die übrigen Voraussetzungen für die Einbeziehung in die AVltech (persönlich, sachlich) erfüllt sind. Dies erscheint bezüglich der sachlichen Voraussetzung zweifelhaft (*vgl zB BSG SozR 3-8570 § 1 Nr 8 S 79*). Der Kläger hätte deshalb darlegen müssen, dass die im Arbeitsvertrag mit dem VEB vereinbarte Tätigkeit als "Mechaniker Öfen" eine ingenieurtechnische Tätigkeit ist.
- 9 2. Soweit der Kläger rügt, er sei mit dem Hinweis nicht gehört worden, die Ansprüche ehemaliger Arbeitskollegen seien bei vergleichbaren Verhältnissen anerkannt worden, hat er den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 10 Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz; § 62 SGG*) ist nicht ersichtlich, denn das LSG muss sich in den Gründen seiner Entscheidung nur mit erheblichem Vorbringen auseinandersetzen (*vgl BVerfGE 96, 205 <217> stRspr*). Insoweit ist nicht erkennbar, dass die Einbeziehung anderer Beschäftigter in die AVltech trotz Fehlens der betrieblichen Voraussetzung dem Kläger einen Anspruch auf Gleichbehandlung vermitteln würde (*vgl zB BVerfGE 50, 142 <166>; Jarass in: Jarass/Pieroth, GG, 9. Aufl 2007, Art 3 RdNr 36 mwN*).
- 11 3. Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

